

Tours-Überarbeitung 3 (deu)

HIER IST EINE ÜBERTRAGUNG¹

Eine Übertragung aller Dinge, die man dann niederschreibt, soll unmittelbar folgen².

Aus diesem Grund ich, in Gottes Namen der Soundso, Sohn des verstorbenen Soundso:

Da es nicht unbekannt ist, sondern man annehmen darf, dass es bei vielen bekannt ist, dass ich mich mit einer Frau – oder einem Mädchen –, Soundsos Tochter, rechtmäßig verlobt habe und ihr vor dem Tag unserer Hochzeit etwas von meinen Besitzungen, die in den Gauen Soundso und Soundso³ liegen, mit einer Schenkungsurkunde⁴ bestätigt habe; und damit diese Dinge ihr gehören⁵, [bestätigte ich es] sowohl durch diesen Übertragungstitel als auch durch meinen Sklaven namens Soundso und mit einer Tür⁶ von denselben Häusern und mit Soden von jenem Land sowie Reben von denselben Weinbergen und Zweigen von jenen Bäumen⁷. Und all das, was in derselben Schenkung enthalten ist, das sind sowohl die Ländereien, [als auch] Weinberge, Wiesen, Wälder, Abgaben⁸ [und] abhängige Ländereien, oh meine liebste Braut mit Namen Soundso, übertrage ich alles in allem, so wie es jene Schenkung⁹ berichtet und es in dieser Übertragung hier aufgezeichnet wurde, mit diesem Übertragungstitel¹⁰ an Deinen Boten Soundso vom heutigen Tage an aus meinem rechtmäßigen Vermögen dauerhaft Deine Herrschaft und Macht, um es ohne Widerspruch von irgendjemandem zu besitzen und künftig mit fortwährendem und allerbeständigsten Recht in allen Belangen alles damit zu tun, was Du willst.

Falls es aber irgendjemanden geben sollte – was ich glaube kaum geschehen wird – sei es ich selbst oder irgendeiner meiner Erben oder irgendein Fremder oder irgendein Gegner, der es wagt, gegen diesen Übertragungstitel¹¹, den ich aufzuschreiben und zu bekräftigen gebeten habe, vorzugehen oder irgendwelche Schliche zu betreiben, muss er demjenigen, dem er den Rechtstreit aufbürdet, soundsoviele *solidi* bezahlen und seine Forderung wird keinsten Art und Weise eine Wirkung entfalten und diese Übertragung, die von mir getätigt und von meiner Hand und den Händen von Männern guten Leumunds¹² bekräftigt wurde, soll samt einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung¹³ für alle Zeiten unerschütterlich bestehen bleiben.

¹ Es handelt sich um eine bearbeitete Fassung von Tours 15. Die Formel enthält gegenüber dem ursprünglichen Toursmaterial zahlreiche Vulgarismen bzw. Romanismen, die wir so in den Toursstücken kaum finden. Ergänzt wird auch die Besitzübertragung durch symbolische Gaben. Im römischen Recht bezeichnet die *traditio* die zumeist öffentlich vollzogene, formfreie Übergabe einer Sache durch den Eigentümer zum Übereignungszweck. Im frühen Mittelalter scheint sie konstitutiver Bestandteil der Eigentumsübertragung gewesen, jedoch häufig bei Kaufverträgen mit der Zahlung des Preises zusammengefallen und nicht mehr beurkundet worden zu sein. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 351f. und II, S. 274f. und 278-284; J. Gaudemet, *Survivances romaines*, S. 181-188. Hier handelt es sich um die Übertragung einer bereits vereinbarten *dos* an einen Vertreter der Braut. Die Maßnahme diente wohl der Sicherung der bereits im Vorfeld vereinbarten *dos*. Vgl. J. Barbier, *Dotes*, S. 367. Eine vergleichbare *traditio* findet sich auch in den *Formulae Pithoei* (ed. Poupardin, Nr. [2], S. 661).

² Vgl. *Breviarium Alarici III,5,2 Interpetatio (Quoties inter sponsos et sponsas de futuris nuptiis specialiter fuerit definitum, et donationem sponsalitia largitatis vir in sponsam suam aut ex consensu parentum aut ipse, si sui iuris est, propria voluntate conscripserit et omni eam scripturarum solennitate firmaverit, ita ut et gesta legitime facta doceantur et introductio locorum vel rerum traditio subsequatur)*.

³ Die Form *illos* ist Plural; es ist nicht klar, um wieviel *pagi* es geht.

⁴ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen (†337) war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert

werden. Vgl. dazu E. Levy, *West Roman vulgar law*, S. 138f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 394-399. Der Zusatz *ante die nuptiarum* weist die *donatio* hier als Brautgabe (auch *dos*) aus, deren Umfang in der Regel in Verhandlungen zwischen den Familien vor der Hochzeit bestimmt wurde. Sie wurde Eigentum der Frau, verblieb aber in der Kontrolle des Ehemannes und fiel erst mit dessen Tod oder einer von der Frau unverschuldeten Scheidung an diese, um ihre Versorgung und die ihrer Kinder zu sichern. Ch. Lauranson-Rosaz, *Douaire et sponsalium*, S. 101; R. Le Jan, *Aux origines du douaire médiéval*, S. 115-118; E. Santinelli, Ni "Morgengabe", S. 247f. Nach römischem Recht war die *dos* vom Vater der Braut zu stellen. Im frühen Mittelalter scheint diese Praxis dagegen nahezu vollständig durch die Morgengabe des Bräutigams abgelöst worden zu sein. Vgl. dazu P. L. Reynolds, *Dotal charters*, S. 118-120.

⁵ Lies *et habendi [confirmavi]*. Das *habendi* steht für ein (*res*) *habendae* (Romanismus) und bezieht sich auf den Anteil an den Besitzungen des Bräutigams. E. Rozière, *Recueil*, 258, S. 312 verbessert kommentarlos zu *tradidi*; bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 164 hat Zweifel an dieser Emendation geäußert und *habendi* beibehalten.

⁶ Die symbolische Übertragung eines *ostium* findet sich auch in anderen Formeln. In einigen dieser wird das *ostium* gemeinsam mit dem Türverschluss (*anatale*) bzw. der Türangel (*axatura*) übergeben, was deutlich macht, dass es sich tatsächlich beim *ostium* um eine Tür handeln muss (vgl. *Cartae Senonicae 8: per illo ostio vel anaticula de ipsa casa*; *Cartae Senonicae Appendix 5: per hostium et anatalia*; *Formulae Extravagantes 23: per hostium et axatoria*; *Formulae Pithoei CX: per hostium et axatoria*; [1]: *per hostium et axatoria*; [3]: *per hostium et axatura*).

⁷ Die symbolische Repräsentation einer größeren Einheit durch einen Bruchteil derselben in Eigentumsangelegenheiten war in Antike und frühem Mittelalter weit verbreitet (vgl. etwa Plinius, *Naturalis Historiae Libri 22,4*) und findet sich auch im römischen Recht (etwa Gaius, *Institutiones IV,17*; *Codex Theodosianus 8,12,2*; *Codex Justinianus 8,53,26*; vgl. dazu C. Pharr, *The Theodosian Code*, S. 213 Anm. 17) und den *Leges* (etwa *Lex Alamannorum 81*). Die sogenannte ideelle Auffassung durch die Verwendung von entsprechenden Grundstückssymbolen im Rahmen der Übereignung (*traditio*) findet sich etwa im alemannischen Raum noch bis ins Spätmittelalter und fand in England als *livery of seisin* Eingang in die *Common Law*. Vgl. dazu D. Joswig, *Die germanische Grundstücksübertragung*, S. 150-165; D. Werkmüller, *Traditio*, Sp. 296; W. Ogris, *Übereignung*, Sp. 400; W. Ogris, *Auffassung*, Sp. 340; W. Müller, *Fertigung*, S. 25f.

⁸ Bei *exenis* handelt es sich offenbar um eine Form von *exeniis = xeniis*. Der Begriff (*e*)*xenium* bezeichnet ursprünglich ein „Geschenk“ für jemanden, den man sich gewogen machen will, und wird hier offenbar im Sinne von „Pflichtgeschenk“ bzw. Abgabe gebraucht. K. Zeumer, *Formulae*, S. 164 schlägt vor *exenis* als stark entstellte Form von *exiis (= ex iis?)* zu lesen. Auf Abgaben verweisen möglicherweise auch die Pertinenzformeln einer Reihe von Formeln der *Marculfsammlung* (*Marculf I,33*; *Marculf II,6*, *Marculf II,11*, *Marculf II,16* und *Marculf II,30: ...vel reliquis quibuscumque beneficiis* bzw. *Marculf I,35: ... aut quibuslibet beneficiis*). Abgaben aus Wegerechten finden sich in den Pertinenzformeln seit der frühen Karolingerzeit (vgl. dazu B. Schwineköper, *Cum aquis aquarumvae decursibus*, S. 52f).

⁹ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen (†337) war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, *West Roman vulgar law*, S. 138f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 394-399. Der Kontext weist die *donatio* hier als Brautgabe (auch *dos*) aus, deren Umfang in der Regel in Verhandlungen zwischen den Familien vor der Hochzeit bestimmt wurde. Sie wurde Eigentum der Frau, verblieb aber in der Kontrolle des Ehemannes und fiel erst mit dessen Tod oder einer von der Frau unverschuldeten Scheidung an diese, um ihre Versorgung und die ihrer Kinder zu sichern. Ch. Lauranson-Rosaz, *Douaire et sponsalium*, S. 101; R. Le Jan, *Aux origines du douaire médiéval*, S. 115-118; E. Santinelli, Ni "Morgengabe", S. 247f. Nach römischem Recht war die *dos* vom Vater der Braut zu stellen. Im frühen Mittelalter scheint diese Praxis dagegen nahezu vollständig durch die Morgengabe des Bräutigams abgelöst worden zu sein. Vgl. dazu P. L. Reynolds, *Dotal charters*, S. 118-120.

¹⁰ Im römischen Recht bezeichnet die *traditio* die zumeist öffentlich vollzogene, formfreie Übergabe einer Sache durch den Eigentümer zum Übereignungszweck. Im frühen Mittelalter scheint sie konstitutiver Bestandteil der Eigentumsübertragung gewesen, jedoch häufig bei Kaufverträgen mit der Zahlung des Preises zusammengefallen und nicht mehr beurkundet worden zu sein. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht I*, S. 351f. und *II*, S. 274f. und 278-284; J. Gaudemet, *Survivances romaines*, S. 181-188. Hier handelt es sich um die Übertragung einer bereits vereinbarten *dos* an einen Vertreter der Braut. Die Maßnahme diente wohl der Sicherung der bereits im Vorfeld vereinbarten *dos*. Vgl. J. Barbier, *Dotes*, S. 367.

¹¹ Im römischen Recht bezeichnet die *traditio* die zumeist öffentlich vollzogene, formfreie Übergabe einer Sache durch den Eigentümer zum Übereignungszweck. Im frühen Mittelalter scheint sie konstitutiver Bestandteil der Eigentumsübertragung gewesen, jedoch häufig bei Kaufverträgen mit der Zahlung des Preises zusammengefallen und nicht mehr beurkundet worden zu sein. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 351f. und M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274f. und 278-284; J. Gaudemet, *Survivances romaines*, S. 181-188. Hier handelt es sich um die Übertragung einer bereits vereinbarten *dos* an einen Vertreter der Braut. Die Maßnahme diente wohl der Sicherung der bereits im Vorfeld vereinbarten *dos*. Vgl. J. Barbier, *Dotes*, S. 367.

¹² Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*.

¹³ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.

